

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau |
| <input type="checkbox"/> FAZ | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmd. | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger |
| <input type="checkbox"/> Bild | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 89 Abs.1 Nr. 4 Landesbauordnung - Stellplatzablösesatzung - vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 aufgrund des § 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Hamm auf die Herstellung verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Hamm einen Geldbetrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zahlen (Ablösung der Stellplatzverpflichtung). Für die konkrete Herstellungspflicht sind die Bestimmungen des beigefügten Entwurfs der Rechtsverordnung nach § 48 Abs.2 BauO NRW maßgeblich, s. Anlage zu § 1.

§ 2

Geldbetrag

(1) Die Höhe des Geldbetrages wird unter Zugrundelegung eines Satzes von 50 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wie folgt festgelegt:

1. Gebiet 1 6.000,00 €
weitere Reduzierung auf 3.000,00 €
 - bei der Bebauung von Baulücken mit einer Straßenfrontlängen von bis zu 80 Metern;
 - bei wesentlichen Nutzungsänderungen;
 - bei der Errichtung von Wohnungen;
 - bei Baudenkmälern gemäß § 3 DSchG NRW;weitere Reduzierung auf 1.500,00 €
 - innerhalb des gem. § 171 b Abs. 1 BauGB festgelegte Stadtumbaugebietes Bahnquartier entsprechend dem als Bestandteil der Satzung beigefügten Plan lt. Anlage 3.

Von den Regelungen zur Reduzierung sind folgende Nutzungen ausgenommen: Spielhallen, gewerbliche Nutzungen mit sexuellem Charakter (Sexshops, Sexkinos etc.), Wettbüros.

Die Abgrenzungen des Gebietes 1 sind in dem als Anlage 2 beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, als durchbrochene Umrandung dargestellt. Grenze ist die Innenseite der Umrandung.

2. Gebiet 2 2.700,-- €

Die Abgrenzungen des Gebietes 2 sind in dem als Anlage 2 beiliegenden Plan als nicht durchbrochene Umrandung dargestellt. Grenze ist die Innenseite der Umrandung.

3. Gebiet 3 1.800,-- €

Das Gebiet umfasst das restliche Stadtgebiet.

(2) Die Verwendung des Geldbetrages richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 3

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Landesbauordnung diejenigen, die nach § 48 Landesbauordnung Stellplätze oder Garagen herzustellen haben.

§ 4

Fälligkeit

Der Geldbetrag wird 1 Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig. Vor Zahlung des Geldbetrages soll die Benutzung des Vorhabens nicht gestattet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig gilt die Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 Landesbauordnung - Stellplatzablösesatzung - vom 09. Juli 2008 weiterhin für bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen

Anlage 1 zu § 1

Anlage 2 und 3 zu § 2

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 beschlossene Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 89 Abs.1 Nr. 4 Landesbauordnung - Stellplatzablösesatzung - vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023 - in der z. Z. geltenden Fassung - kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 19.12.2018 - Der Oberbürgermeister -
gez. Hunsteger-Petermann

**Anlage 1 zu § 1 der Stellplatzablösesatzung
Entwurf**

**Verordnung über notwendige Stellplätze nach der .
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - Bauo NRW 2018)**

Vom XX. XX 2018

Auf Grund des § 48 Absatz 2 Satz 1 und des § 87 Absatz 1 Nummer 11 der . Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauoNRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom XX. XX 2018 (GV. NRW. S. XX) und insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

§ 1 Notwendige Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist nach der als Anlage dieser Verordnung beigefügten Tabelle zu bestimmen.

§ 2 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Müssen aufgrund von § 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 Bauo NRW 2018 notwendige Stellplätze hergestellt werden, so muss mindestens ein Stellplatz für Personenkraftwagen von Menschen mit Behinderungen hergestellt werden. Bei Gebäuden mit Wohnungen muss für jede barrierefreie Wohnung ein Stellplatz für Personenkraftwagen von Menschen mit Behinderungen hergestellt werden. Wettergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei sein. Stellplätze für Personenkraftwagen müssen mindestens 5 m lang und 3,50 m breit sein.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den XX. XX 2018

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

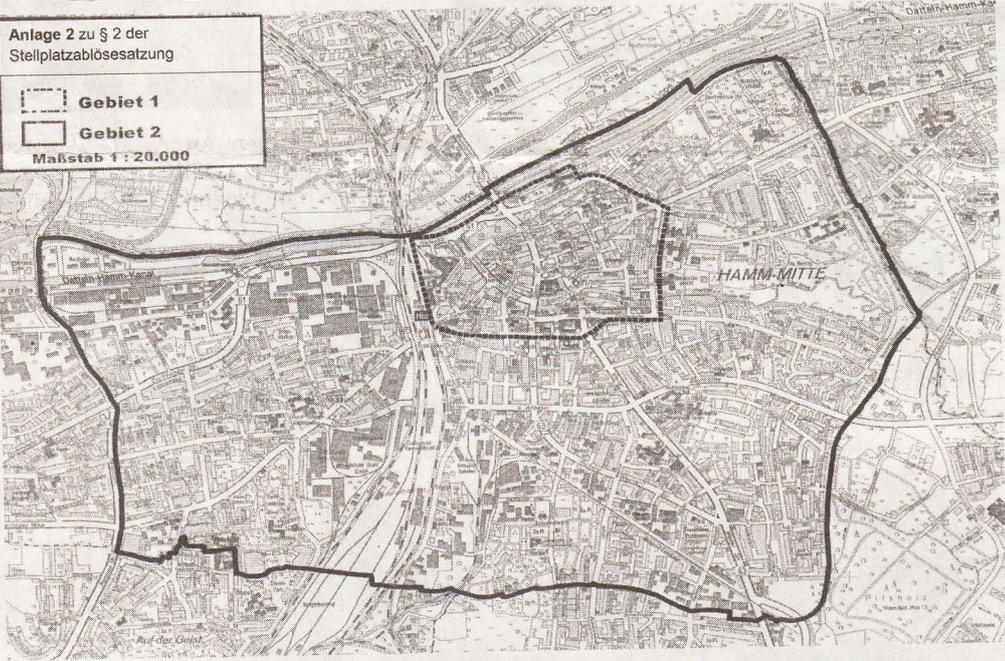
Anlage zu § 1 der Verordnung über notwendige Stellplätze nach der Landesbauordnung

	Nutzungsart	Stellplätze für PKW	Stellplätze für PKW
1			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1-2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	0,9-1,5 Stpl. je 100 m ² Bruttogrundfläche	2 – 4 Abstpl. je 100m ² Bruttogrundfläche
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 3-12 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 - 3 Betten; davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 3-12 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 1-2 Betten davon 10% Besucheranteil
2			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je (30-40 m ²) Nutzfläche davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 m ² Nutzfläche davon 75% Besucheranteil
3			
	Nutzungsart	Stellplätze für PKW	Abstellplätze für Fahrräder
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30-50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 30-50 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10-30 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40-60 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50-100 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100-200 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
4			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10-30 Plätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 Plätze davon 90% Besucheranteil
5			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2- 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote
6			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraum davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6-12 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, davon 75% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 4-8 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil

6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8 - 12 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. Je 2-4 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100-200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10-20 m ² Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
9			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 - 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150-250 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75-150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

Anlage 2 zu § 2 der
Stellplatzablösesatzung

 Gebiet 1
 Gebiet 2
 Maßstab 1 : 20.000



Anlage 3 zu § 2 der Stellplatzablösesatzung
Abgrenzung Stadtumbaugebiet
Bahnhofsquartier
Ohne Maßstab

